Organisationsverordnung

Einwohnergemeinde Lengnau

Inhaltsverzeichnis

Organisationsverordnung (OgV)	
Allgemeine Bestimmungen	3
Gemeinderat	3
Aufgaben und Organisation im Allgemeinen	3
Einberufung und Verfahren der Sitzungen	4
Ressorts	6
Kommissionen	7
Verwaltung	7
Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr	8
Allgemeines	8
Unterschriftsberechtigung	8
Eingehen von Verpflichtungen	9
Anweisung zur Zahlung	9
Erlass von Verfügungen	9
Berichtswesen	10
Schlussbestimmung	10
Anhang I	21
Anhang II: Kommissionen	23
Anhang IV: Abteilungen / Funktionen	28
Anhang V: Stellen EG Lengnau	34
Anhang VI: Organigramm EG Lengnau	35
Anhang VII: Organigramm Verwaltung	36

Organisationsverordnung (OgV)

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

- **Art. 1** ¹ Diese Organisationsverordnung regelt
- a) Die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm)
- b) Die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitglieder
- c) Die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)
- d) Die Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten
- e) Die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals
- f) Die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- g) Die Anweisungsbefugnis
- h) Die Unterschriftsberechtigung
- Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Organisationsreglementes, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Stellvertretung

Art. 2 Die nachfolgenden Bestimmungen über die Trägerinnen und Träger bestimmter Funktionen gelten bei deren Verhinderung sinngemäss für ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

Gemeinderat

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

- **Art. 3** ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss Organisationsreglement und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.
- $^{\rm 2}$ Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.
- ³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.

Kollegialbehörde

- **Art. 4** ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 5.
- ² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Präsidialverfügungen

- **Art. 5** ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.
- ² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines

Art. 6 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise jeden dritten¹ Dienstag.

² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

³ Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich mindestens einmal zu einer Klausurtagung zu einem besonderen Thema.

Einberufung

Art. 7 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.

² 3 Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.

Bericht und Anträge

Art. 8 ¹ Die Kommissionen und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens am Montag, 11.30 Uhr in der Vorwoche der Sitzung der Präsidialabteilung ein.

² Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen.

Ratsbüro

- **Art. 9** ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, die Vize-Gemeindepräsidentin oder der Vize-Gemeindepräsident und die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter bilden das Gemeinderatsbüro².
- ² Das Gemeinderatsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es entscheidet,
- a) welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 9 Abs. 3),
- b) ob ein Geschäft auf dem Zirkularweg (Art. 13 Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 / sofern die Diskussion nicht von einem Gemeinderatsmitglied bis Montag, 12.00 Uhr vor der Sitzung verlangt wird) genehmigt werden soll,
- c) erstellt das Vorprotokoll (Traktandenliste).
- ³ Das Ratsbüro kann Berichte aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen. Es kann zudem eigene Anträge zu den Geschäften formulieren.

Einladung

Art. 10 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich oder per E-Mail³.

² Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Präsidialabteilung bis spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.

Akten

Art. 11 ¹ Akten betreffend zu behandelnder Geschäfte werden den Behördenmitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zugestellt resp. in der Behördenlösung zur Verfügung gestellt⁴.

² Die Ratsmitglieder und die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.⁵

¹ Verordnungsänderung vom 04.12.2012

² Verordnungsänderung vom 15.09.2009

³ Verordnungsänderung vom 15.08.2023

⁴ Verordnungsänderung vom 15.08.2023

⁵ Verordnungsänderung vom 15.09.2009

Teilnahme

- **Art. 12** ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.
- Verhinderte teilen der Präsidentin oder dem Präsidenten, oder der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit⁶.

Öffentlichkeit und Beizug Dritter

- **Art. 13** ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.
- ² Der Gemeinderat oder dessen Präsidentin oder Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.
- ³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Leitung der Sitzung

- **Art. 14** Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Sie oder er
- a) sorgt für einen speditiven Ablauf,
- b) eröffnet und schliesst die Diskussion,
- c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- **Art. 15** ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.
- ² Er beschliesst in der Sache nur über traktandierte Geschäfte. Er kann beschliessen, dass ein bestimmter Gegenstand für eine nächste Sitzung zu traktandieren ist.
- ³ In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert fünf Tagen seit Bekanntgabe widerspricht.
- ⁴ Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg (Art. 9 Abs. 2 lit. b) fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Abstimmungen und Wahlen

- **Art. 16** ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.
- ² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- ³ Bei Wahlen entscheidet
- a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr;
- b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmengleichheit das Los.

Protokoll

- **Art. 17** ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.
- ² Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter führt das Protokoll nach Art. 57 Organisationsreglement und unterbreitet dieses gleichzeitig mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.⁷

5

⁶ Verordnungsänderung vom 15.09.2009

³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle spätestens beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat.

Bekanntmachung von Beschlüssen

- **Art. 18** ¹ Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter bescheinigt mit ihrer oder seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge⁸.
- ² Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die Beschlüsse erhalten.⁹

Information der Öffentlichkeit

Art. 19 Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

Ergänzende Vorschriften

Art. 20 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.

Ressorts

Allgemeines

- **Art. 21** ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.
- ² Die Vorsteherinnen und Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.
- ³ Sie stellen die politische/strategische Führung ihrer Ressorts sicher und sorgen dafür, dass das Ressort seine Aufgaben richtig erfüllt.

Die einzelnen Ressorts

Art. 22 Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a) Präsidiales, Organisation und Ordnung
- b) Gemeindeentwicklung, Wirtschaft, Sport und Kultur
- c) Finanzen, Liegenschaften und Informatik
- d) Bau und Planung
- e) Umwelt und Mobilität
- f) Erschliessung und Versorgung
- g) Bildung und Gesellschaft¹⁰

Zuweisung

- **Art. 23** ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.
- ² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.
- ³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteherinnen und -vorsteher.
- ⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Aufgaben

Art. 24 Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang I.

⁷ Verordnungsänderung vom 15.09.2009

⁸ Verordnungsänderung vom 15.09.2009

⁹ Verordnungsänderung vom 15.09.2009

¹⁰ Verordnungsänderung vom 15.08.2023

Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen **Art. 25** ¹ Für jedes Ressort übernimmt eine der Verwaltungsabteilungen die administrativen Arbeiten.

² Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.

³ Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I.

Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 26 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen einsetzen.

² Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl, die Organisation und die Zuständigkeiten im Anhang II.

Nichtständige Kommissionen

Art. 27 ¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.

Einsetzung

Art. 28 ¹ Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt. Der Gemeinderat hat bei der Wahl Art. 20 des Organisationsreglementes zu berücksichtigen.

Konstituierung

Art. 29 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Sekretariat

Art. 30 ¹ Die Verwaltung besorgt das Sekretariat der ständigen Kommissionen.

² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Information

Art. 31 ¹ Die Kommissionen stellen dem Ratsbüro auf Begehren die Sitzungsprotokolle zur Kenntnisnahme zu. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts.

- ² Die Kommissionspräsidentinnen und Präsidenten informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten,
- a) soweit die Kommissionen in der Sache abschliessend zuständig sind,
- b) gemäss besonderen Vorschriften oder Einsetzungsbeschluss,
- c) in den übrigen Fällen nur mit Zustimmung des Gemeinderates.
- ³ Sie informieren in jedem Fall gemäss Informationskonzept des Gemeinderates und nach vorgängiger Orientierung der für die Medien verantwortlichen Personen.

Verfahren

Art. 32 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen.

Verwaltung

Aufgabe

Art. 33 Die Gemeindeverwaltung erfüllt operative Aufgaben.

Gemeindeverwaltung

Art. 34 Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter führt die Gemeindeverwaltung. ¹¹ Sie oder er

- a ist Sekretärin oder Sekretär des Gemeinderates,
- b ist Vorsitzende oder Vorsitzender des leitenden Verwaltungsausschusses,
- c ist Personalchef,
- d überwacht Eingang, Zuweisung und Erledigung der Geschäfte,
- e koordiniert die Gemeindeverwaltung.

Organisation

Art. 35 ¹ Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert:

- 1. Präsidialabteilung
- 2. Finanzabteilung
- 3. Bau- und Planungsabteilung
- 4. Betriebs- und Tiefbauabteilung
- 5. Sozialabteilung
- 6. Schule¹²

² Aufgaben, Über- und Unterordnungsverhältnisse sowie Verfügungsbefugnisse werden im Anhang IV und im Funktionendiagramm der Einwohnergemeinde Lengnau geregelt.¹³

Leitung

Art. 36 Jeder Abteilung steht eine Leiterin oder ein Leiter vor.

Aufsicht

Art. 37 Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche

Art. 38 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a) Unterschriftsberechtigung
- b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
- c) Anweisung zur Zahlung
- d) Erlass von Verfügungen
- e) Berichtswesen

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem Organisationsreglement und weiteren Gemeindeerlassen. ¹⁴

Unterschriftsberechtigung

Grundsatz

Art. 39 Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.

Gemeinderat und Kommissionen

Art. 40 Der Gemeinderat sowie die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu Zweien.

¹¹ Verordnungsänderung vom 15.09.2009

¹² Verordnungsänderung vom 15.08.2023

¹³ Verordnungsänderung vom 15.09.2009

¹⁴ Verordnungsänderung vom 15.09.2009

Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite

Art. 41 ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite verfügt.

² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Voranschlagskredite für jedes Konto fest.

Kreditkontrolle

Art. 42 Wer über bewilligte Kredite verfügt,

- a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
- b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
- c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.

Anweisung zur Zahlung

Grundsatz

Art. 43 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Visum eingehender Rechnungen

Art. 44 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen.

- ² Wer eine Rechnung visiert, prüft,
- a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
- b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie
- c) die rechnerische Richtigkeit.

Anweisung

Art. 45 Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher, die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter oder die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter nach Anhang IV weisen visierte Rechnungen zur Zahlung an¹⁵, sofern

- a) der Beleg recht- und ordnungsmässig,
- b) das Visum nach Art. 44 richtig und
- c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.

Zahlung

Art. 46 Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis

Art. 47 ¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

 $^{2}\,$ Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

9

¹⁵ Verordnungsänderung vom 15.09.2009

Berichtswesen

Periodische Berichterstattung

Art. 48 ¹ Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilungen auf dem Laufenden.

- ² Sie berichten den Ressortvorsteherinnen und Ressortvorstehern periodisch in knapper Form
- a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
- b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
- c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 42).

Besondere Vorkommnisse **Art. 49** Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten Art. 50 Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des In-

krafttretens dieser Verordnung.

Besitzstand, Überführung **Art. 51** Den Mitarbeiterinnen oder den Mitarbeitern, die mit Einführung der Organisationsverordnung eine neue Funktion übernehmen oder übernehmen müssen, wird eine Besitzstandgarantie gewährleistet.

Der Gemeinderat 2543 Lengnau BE genehmigte diese Organisationsverordnung (Änderungen im Zusammenhang mit der Eröffnung der Kindertagesstätte per 01.01.2004) am 14.10.2003.

Die Änderung von "Anhang V: Stellen EG Lengnau" tritt per 21.02.2006 in Kraft (Gemeinderatsbeschluss vom 21.02.2006).

Die Änderung von "Anhang V: Stellen EG Lengnau" (Änderung im Zusammenhang mit der Reorganisation der Liegenschaftsabteilung) tritt per 01.11.2006 in Kraft (Gemeinderatsbeschluss vom 11.07.2006).

Die Änderung von "Anhang V: Stellen EG Lengnau" (Änderung im Zusammenhang mit dem Stellenetat der Kindertagesstätte Balu - Erhöhung) tritt per 01.01.2007 in Kraft (Gemeinderatsbeschluss vom 23.01.2007).

Die Änderung von "Anhang V: Stellen EG Lengnau" (Änderungen im Zusammenhang mit der Neuorganisation des Hausdienstes) tritt per 01.07.2007 in Kraft (Gemeinderatsbeschluss vom 29.05.2007).

Die Änderung von "Anhang V: Stellen EG Lengnau" (Änderung im Zusammenhang mit dem Stellenetat der Sozialabteilung - Erhöhung) tritt per 01.03.2009 in Kraft (Gemeinderatsbeschluss vom 24.02.2009).

Die Änderung von "Anhang V: Stellen EG Lengnau" (Änderung im Zusammenhang mit dem Stellenetat der Stufenleitung) tritt per 01.08.2009 in Kraft (Gemeinderatsbeschluss vom 28.04.2009).

Die Änderungen verschiedener Artikel gemäss Fussnoten (Änderung im Zusammenhang mit der Einführung der geleiteten Schule, der Neuregelung Zahlungsanweisung von Rechnungen etc.) tritt per 01.01.2010 in Kraft. (Gemeinderatsbeschluss vom 15.09.2009).

Die Änderung von "Anhang V: Stellen EG Lengnau" (Änderung im Zusammenhang mit dem Stellenetat Schule) tritt per 01.02.2010 und 01.06.2010 in Kraft (Gemeinderatsbeschluss vom 23.02.2010).

Die Änderung von "Anhang V: Stellen EG Lengnau" (Änderung im Zusammenhang mit dem Stellenetat Gemeindeausgleichskasse – Erhöhung) tritt per 01.01.2012 in Kraft (Gemeinderatsbeschluss vom 10.01.2012).

Die Änderung von "Anhang V: Stellen EG Lengnau" (Änderung im Zusammenhang mit dem Stellenetat der Sozialarbeiterin I, Sozialarbeiterinnen II und der Verwaltungsangestellten II – Erhöhung) tritt per 01.06.2012 in Kraft (Gemeinderatsbeschluss vom 24.04.2012).

Die Revision der Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Lengnau tritt per 01.01.2013 in Kraft (Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2012).

Die Änderung von "Anhang V: Stellen EG Lengnau" (Änderung im Zusammenhang mit dem Stellenetat der Sozialarbeiterin I, Sozialarbeiterinnen II und er Verwaltungsangestellten II – Erhöhung) tritt per 01.01.2014 in Kraft (Gemeinderatsbeschluss vom 10.09.2013).

Die Änderung von "Anhang V: Stellen EG Lengnau" (Änderung im Zusammenhang mit dem Stellenetat der Verwaltungsangestellten II und Verwaltungsangestellten III – Erhöhung) tritt per 01.08.2014 in Kraft (Gemeinderatsbeschluss vom 01.07.2014).

Die Änderung von "Anhang V: Stellen EG Lengnau" (Änderung im Zusammenhang mit dem Stellenetat der Leiterin Sozialabteilung Stv. – Erhöhung sowie Ergänzung Fachfrau Zahngesundheitserziehung) tritt per 01.07.2016 in Kraft (Gemeinderatsbeschluss vom 22.03.2016)

Die Änderung von "Anhang V: Stellen EG Lengnau" (Änderung im Zusammenhang mit dem Stellenetat des handwerklichen Personals V – Erhöhung) tritt per 01.04.2017 in Kraft (Gemeinderatsbeschluss vom 21.03.2017)

Die Änderung von "Anhang V: Stellen EG Lengnau" (Änderung im Zusammenhang mit dem Stellenetat der Verwaltungsangestellten III – Erhöhung) tritt per 01.09.2019 in Kraft (Gemeinderatsbeschluss vom 13.08.2019)

Die Änderung von "Anhang V: Stellen EG Lengnau" (Ergänzung Funktion Schulsozialarbeiter/in II mit einem Stellenetat zu 100%) tritt per 01.03.2020 in Kraft (Gemeinderatsbeschluss vom 28.01.2020)

Die Änderung von "Anhang V: Stellen EG Lengnau" (Änderung im Zusammenhang mit dem Stellenetat der Verwaltungsangestellten III – Erhöhung) tritt per 01.04.2021 in Kraft (Gemeinderatsbeschluss vom 02.03.2021)

Die Änderung von "Anhang V: Stellen EG Lengnau" (Änderung im Zusammenhang mit dem Stellenetat der Verwaltungsangestellten III – Erhöhung) tritt per 01.04.2023 in Kraft (Gemeinderatsbeschluss vom 28.02.2023)

Die Änderung vom 15. August 2023 (Änderung im Zusammenhang mit der Departementsstruktur / Organisation inkl. Anhänge I, II, III, IV, V, VI, VII) tritt per 01.01.2024 in Kraft (Gemeinderatsbeschluss vom 15.08.2023)

Die Änderung vom 17. Oktober 2023 (Änderung im Zusammenhang mit der Ergänzung Funktion Jugendarbeiter/in und dem Stellenetat der Schulsozialarbeiter/in - Erhöhung inkl. Anhang V) tritt per 01.01.2024 in Kraft (Gemeinderatsbeschluss vom 17.10.2023)

Die Änderung vom 28. November 2023 (Änderung im Zusammenhang mit dem Stellenetat der Verwaltungsangestellten I / II / III - Erhöhung inkl. Anhang V) tritt per 01.01.2024 in Kraft (Gemeinderatsbeschluss vom 28.11.2023)

Die Änderung vom 6. Mai 2025 (Änderung in Zusammenhang mit dem Stellenetat der Verwaltungsangestellten III / Handwerkliches Personal III / V - Erhöhung inkl. Anhang V) tritt per 01.06.2025 in Kraft (Gemeinderatsbeschluss vom 06.05.2025)

Die Änderung vom 4. November 2025 (Änderung in Zusammenhang mit dem Stellenetat der Jugendarbeiter/innen - Erhöhung inkl. Anhang V) tritt per 01.01.2026 in Kraft (Gemeinderatsbeschluss vom 04.11.2025)

Organisationsverordnung Einwohnergemeinde Lengnau

Einwohnergemeinderat Lengnau BE

Die Präsidentin Der Geschäftsleiter

Sig. Sig.

Sandra Huber-Müller Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Die vorstehende

Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Lengnau

ist 30 Tage bei der Gemeindeschreiberei öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegen. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Amtsanzeiger des Amtes Büren vom 20.03.2003 bzw. 30.10.2003 (Änderungen im Zusammenhang mit der Eröffnung der Kindertagesstätte per 01.01.2004) bekannt gemacht. Innert der Frist sind keine Gemeindebeschwerden eingereicht worden.

Lengnau, 30. November 2003

Der Geschäftsleiter

sig.

Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Die Änderung von "Anhang V: Stellen EG Lengnau" der vorstehenden

Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Lengnau

ist 30 Tage bei der Gemeindeschreiberei öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegen. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Amtsanzeiger des Amtes Büren vom 02.03.2006 bekannt gemacht. Innert der Frist sind keine Gemeindebeschwerden eingereicht worden.

Lengnau, 02. Mai 2006

Der Geschäftsleiter

sig.

Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Die Änderung von "Anhang V: Stellen EG Lengnau" (Änderung im Zusammenhang mit der Reorganisation der Liegenschaftsabteilung) der vorstehenden

Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Lengnau

ist 30 Tage bei der Gemeindeschreiberei öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegen. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Amtsanzeiger des Amtes Büren vom 03.08.2006 bekannt gemacht. Innert der Frist sind keine Gemeindebeschwerden eingereicht worden.

Lengnau, 26. September 2006

Der Geschäftsleiter

sig.

Die Änderung von "Anhang V: Stellen EG Lengnau" (Änderung im Zusammenhang mit dem Stellenetat der Kindertagesstätte Balu - Erhöhung) der vorstehenden

Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Lengnau

ist 30 Tage bei der Gemeindeschreiberei öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegen. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Amtsanzeiger des Amtes Büren vom 08.02.2007 bekannt gemacht. Innert der Frist sind keine Gemeindebeschwerden eingereicht worden.

Lengnau, 13. März 2007

Der Geschäftsleiter

sig.

Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Die Änderung von "Anhang V: Stellen EG Lengnau" (Änderungen im Zusammenhang mit der Neuorganisation des Hausdienstes) der vorstehenden

Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Lengnau

ist 30 Tage bei der Gemeindeschreiberei öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegen. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Amtsanzeiger des Amtes Büren vom 19.07.2007 bekannt gemacht. Innert der Frist sind keine Gemeindebeschwerden eingereicht worden.

Lengnau, 21. August 2007

Der Geschäftsleiter

siq

Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Die Änderung von "Anhang V: Stellen EG Lengnau" (Änderung im Zusammenhang mit dem Stellenetat der Sozialabteilung - Erhöhung) der vorstehenden

Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Lengnau

ist 30 Tage bei der Gemeindeschreiberei öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegen. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Amtsanzeiger des Amtes Büren vom 26.03.2009 bekannt gemacht. Innert der Frist sind keine Gemeindebeschwerden eingereicht worden.

Lengnau, 18. März 2009

Der Geschäftsleiter

sig.

Die Änderung von "Anhang V: Stellen EG Lengnau" (Änderung im Zusammenhang mit dem Stellenetat der Stufenleitung) der vorstehenden

Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Lengnau

ist 30 Tage bei der Gemeindeschreiberei öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegen. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Amtsanzeiger des Amtes Büren vom 11.06.2009 bekannt gemacht. Innert der Frist sind keine Gemeindebeschwerden eingereicht worden.

Lengnau, 11. August 2009

Der Geschäftsleiter

sig.

Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Die Änderung/Reorganisation des Schulwesens der vorstehenden

Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Lengnau

wurde 30 Tage bei der Gemeindeschreiberei öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Amtsanzeiger des Amtes Büren vom 01.10.2009 bekannt gemacht. Innert der Frist sind keine Gemeindebeschwerden eingereicht worden.

Lengnau, 01. November 2009

Der Geschäftsleiter

sig.

Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Die Änderung von "Anhang V: Stellen EG Lengnau" (Änderung im Zusammenhang mit dem Stellenetat der Tagesschule und Assistenzstelle der vorstehenden

Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Lengnau

wurde 30 Tage bei der Gemeindeschreiberei öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Amtsanzeiger des Amtes Büren vom 25.03.2010 bekannt gemacht. Innert der Frist sind keine Gemeindebeschwerden eingereicht worden.

Lengnau, 21. Mai 2010

Der Geschäftsleiter

sig.

Die Änderung von "Anhang V: Stellen EG Lengnau" (Änderung im Zusammenhang mit dem Stellenetat der Sozialabteilung - Erhöhung) der vorstehenden

Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Lengnau

wurde 30 Tage bei der Gemeindeschreiberei öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Amtsanzeiger des Amtes Büren vom 16.09.2010 bekannt gemacht. Innert der Frist sind keine Gemeindebeschwerden eingereicht worden.

Lengnau, 26. Oktober 2010

Der Geschäftsleiter

sig.

Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Die Änderung von "Anhang V: Stellen EG Lengnau" (Änderung im Zusammenhang mit dem Stellenetat der Gemeindeausgleichskasse - Erhöhung) der vorstehenden

Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Lengnau

wurde 30 Tage bei der Gemeindeschreiberei öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Amtsanzeiger des Amtes Büren vom 19.01.2012 bekannt gemacht. Innert der Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Lengnau, 01. Mai 2012

Der Geschäftsleiter

siq

Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Die Änderung von "Anhang V: Stellen EG Lengnau" (Änderung im Zusammenhang mit dem Stellenetat der Sozialarbeiterin I, Sozialarbeiterinnen II und der Verwaltungsangestellten II - Erhöhung) der vorstehenden

Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Lengnau

wurde 30 Tage bei der Gemeindeschreiberei öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Amtsanzeiger des Amtes Büren vom 03.05.2012 bekannt gemacht. Innert der Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Lengnau, 13. Juni 2012

Der Geschäftsleiter

siq.

Die Revision der vorstehenden

Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Lengnau

wurde 30 Tage bei der Gemeindeschreiberei öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Amtsanzeiger Büren und Umgebung vom 13.12.2012 bekannt gemacht. Innert der Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Lengnau, 22. Januar 2013

Der Geschäftsleiter

sia.

Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Die Änderung von "Anhang V: Stellen EG Lengnau" (Änderung im Zusammenhang mit dem Stellenetat der Sozialarbeiterin I, Sozialarbeiterinnen II und der Verwaltungsangestellten II - Erhöhung) der vorstehenden

Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Lengnau

wurde 30 Tage bei der Gemeindeschreiberei öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Amtsanzeiger des Amtes Büren vom 19.09.2013 bekannt gemacht. Innert der Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Lengnau, 26. November 2013

Der Geschäftsleiter

siq

Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Die Änderung von "Anhang V: Stellen EG Lengnau" (Änderung im Zusammenhang mit dem Stellenetat der Verwaltungsangestellten II und der Verwaltungsangestellten III - Erhöhung) der vorstehenden

Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Lengnau

wurde 30 Tage bei der Gemeindeschreiberei öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Amtsanzeiger des Amtes Büren vom 10.07.2014 bekannt gemacht. Innert der Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Lengnau, 12. August 2014

Der Geschäftsleiter

siq.

Die Änderung von "Anhang V: Stellen EG Lengnau" (Änderung im Zusammenhang mit dem Stellenetat der Leiterin Sozialabteilung Stv. – Erhöhung sowie Ergänzung Fachfrau Zahngesundheitserziehung) der vorstehenden

Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Lengnau

wurde 30 Tage bei der Gemeindeschreiberei öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Amtsanzeiger des Amtes Büren vom 26.05.2016 bekannt gemacht. Innert der Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Lengnau, 1. Juli 2016

Der Geschäftsleiter

sig. Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Die Änderung von "Anhang V: Stellen EG Lengnau" (Änderung im Zusammenhang mit dem Stellenetat des handwerklichen Personals V – Erhöhung der vorstehenden

Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Lengnau

wurde 30 Tage bei der Gemeindeschreiberei öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Amtsanzeiger des Amtes Büren vom 13.04.2017 bekannt gemacht.

Lengnau, 23. Mai 2017

Der Geschäftsleiter

sig. Marcel Krebs

<u>Auflagezeugnis</u>

Die Änderung von "Anhang V: Stellen EG Lengnau" (Änderung im Zusammenhang mit dem Stellenetat der Verwaltungsangestellten III – Erhöhung) der vorstehenden

Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Lengnau

wurde 30 Tage bei der Gemeindeschreiberei öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Amtsanzeiger des Amtes Büren vom 17.10.2019 bekannt gemacht.

Lengnau, 20. November 2019

Der Geschäftsleiter

Sig.

Die Änderung von "Anhang V: Stellen EG Lengnau" (Ergänzung Funktion Schulsozialarbeiter/in II mit einem Stellenetat zu 100%) der vorstehenden

Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Lengnau

wurde 30 Tage bei der Gemeindeschreiberei öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Amtsanzeiger des Amtes Büren vom 27.02.2020 bekannt gemacht.

Lengnau, 27. März 2020

Der Geschäftsleiter

Sig.

Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Die Änderung von "Anhang V: Stellen EG Lengnau" (Änderung im Zusammenhang mit dem Stellenetat der Verwaltungsangestellten III – Erhöhung) der vorstehenden

Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Lengnau

wurde 30 Tage bei der Gemeindeschreiberei öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Amtsanzeiger des Amtes Büren vom 11.03.2021 bekannt gemacht.

Lengnau, 13. April 2021

Der Geschäftsleiter

Sig.

Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Die Änderung von "Anhang V: Stellen EG Lengnau" (Änderung im Zusammenhang mit dem Stellenetat der Verwaltungsangestellten III – Erhöhung) der vorstehenden

Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Lengnau

wurde 30 Tage bei der Gemeindeschreiberei öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Amtsanzeiger des Amtes Büren vom 02.03.2023 bekannt gemacht.

Lengnau, 4. April 2023

Der Geschäftsleiter

Sig.

Die Reorganisation der vorstehenden

Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Lengnau

wurde 30 Tage bei der Gemeindeschreiberei öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Amtsanzeiger des Amtes Büren vom 24.08.2023 bekannt gemacht.

Lengnau, 16.10.2023

Der Geschäftsleiter

Sig.

Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Die Reorganisation der vorstehenden

Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Lengnau

wurde 30 Tage bei der Gemeindeschreiberei öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Amtsanzeiger des Amtes Büren vom 09.11.2023 bekannt gemacht.

Lengnau, 12.12.2023

Der Geschäftsleiter

Sig.

Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Die Reorganisation der vorstehenden

Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Lengnau

wurde 30 Tage bei der Gemeindeschreiberei öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Amtsanzeiger des Amtes Büren vom 14.12.2023 bekannt gemacht.

Lengnau, 15.01.2024

Der Geschäftsleiter

Sig.

<u>Auflagezeugnis</u>

Die Änderung von "Anhang V: Stellen EG Lengnau" (Änderung in Zusammenhang mit dem Stellenetat der Verwaltungsangestellten III / Handwerkliches Personal III / V - Erhöhung inkl. Anhang V)) der vorstehenden

Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Lengnau

wurde 30 Tage bei der Gemeindeschreiberei öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Amtsanzeiger des Amtes Büren vom 15.05.2025 bekannt gemacht.

Lengnau, 16.06.2025

Der Geschäftsleiter

Sig. Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Die Änderung von "Anhang V: Stellen EG Lengnau" (Änderung in Zusammenhang mit dem Stellenetat der Jugendarbeiter/innen - Erhöhung inkl. Anhang V) der vorstehenden

Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Lengnau

wurde 30 Tage bei der Gemeindeschreiberei öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Amtsanzeiger des Amtes Büren vom 13.11.2025 bekannt gemacht.

Lengnau, 14.11.2025

Der Geschäftsleiter

Sig. Marcel Krebs

Anhang I¹⁶

Ressort	Aufgabenbereiche	Ko	geteilte ständige mmissionen und sschüsse	Zugeteilte Verwaltungs- abteilung
Präsidiales Organisation und Ordnung	 Planung und Koordination der Erfüllung sämtlicher Gemeindeaufgaben Überwachung von Eingang, Zuweisung und Erledigung sämtlicher Geschäfte sowie der Einhaltung von Fristen Repräsentation der Gemeinde und Information der Öffentlichkeit Zusammenarbeit mit andern Gemeinden Überwachung der Bereiche Einwohnerkontrolle, Gemeindepolizei und Friedhof Einsitznahme in die Organe der Gemeindeverbände Feuerwehr und Zivilschutz Durchführung von Wahlen Weitere Geschäfte, die nicht einem andern Ressort zur Bearbeitung zugewiesen sind 	•	Abstimmungs- und Wahlausschuss	Präsidialabteilung
Gemeinde- entwicklung, Wirtschaft, Sport und Kultur	 Attraktivierung der Einwohnergemeinde Lengnau Standort- und Wirtschaftsförderung Förderung des Sport- und Kulturangebotes Bibliothek Bundesfeier Jungbürgerfeier 	•	Kommission für Gemeindeentwicklung, Wirtschaft, Sport und Kultur Redaktionsteam LN Seniorennetzwerk	Präsidialabteilung
Finanzen, Liegenschaften und Informatik	Sachfragen zu Gemeindefinanzen Gemeindeliegenschaften und InformatikBudget und JahresrechnungFinanzplanung	•	Kommission für Finanzen, Liegenschaften und Informatik	Finanzabteilung
Bau- und Planung	 Planungen (u.a. Ortsplanungen) auf Gemeindegebiet (Baureglement, Zonenplan, Überbauungsordnungen, Richtplanungen) Ortsbild- und Landschaftsschutz 	•	Kommission für Bau und Planung	Bau- und Planungsabteilung
Umwelt und Mobilität	 Abfallentsorgung Förderung erneuerbarer Energien Öffentlicher Verkehr, Verkehrslenkung und Sicherheit 	•	Kommission für Umwelt und Mobilität	Bau- und Planungsabteilung

 $^{^{\}rm 16}$ Verordnungsänderung vom 15.08.2023

Organisationsverordnung Einwohnergemeinde Lengnau

	 Öffentliches Strassennetz 			
	Lärmschutz			
	 Natur- und Umweltschutz 			
Erschliessung	 Abwasserentsorgung 	•	Kommission für	Betriebs- und
und	 Elektroversorgung 		Erschliessung und	Tiefbauabteilung
Versorgung	– Strassenbau- und		Versorgung	
	Strassensignalisation		5 5	
	Wasserversorgung			
Bildung und	Frühförderung Kinder	•	Kommission für Bildung	Sozialabteilung
Gesellschaft	Kinderbetreuung / Spielgruppen /		und Gesellschaft	Schule
	Kindertagesstätten / Tagesschule		and Gesementari	3 3 1 1 3 1 3
	Jugendarbeit			
	Schulsozialarbeit			
	- Musikschule			
	- Erwachsenenbildung			
	Gesundheitsprävention /			
	Schulärztlicher Dienst /			
	Schulzahnpflege			
	Unterstützung des Gemeinderates			
	bei der strategischen Führung der			
	Volksschule und der öffentlichen			
	Sozialhilfe			

Anhang II: Kommissionen

Abstimmungs- und Wahlausschuss		
Mitgliederzahl:	9	
Mitglieder von Amtes wegen	Keine	
Vorsitz	Kommission konstituiert sich selbst	
Sekretariat	Stimmregisterführerin oder Stimmregisterführer	
Aufgaben	Gemäss Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und dem Reglement über die Urnenwahlen und Abstimmungen der Ein-wohnergemeinde Lengnau	
Ausgabenbefugnisse	Keine	
Unterschrift	Präsidentin oder Präsident Abstimmungs- und Wahlausschuss kollektiv mit Stimmregisterführerin oder Stimmregisterführer	
Besonderes	Für Proporzwahlen kann der Gemeinderat den Wahlausschuss durch Zuwahl von weiteren Mitgliedern verstärken.	
	Der Gemeinderat wählt zudem 4 Ersatzmitglieder des Wahlausschusses (aufgeteilt nach Parteienproporz), welche von den Parteien zu melden sind.	

Redaktionsteam Lengnauer Notizen ¹⁷		
Mitgliederzahl:	5	
Mitglied von Amtes wegen		
Vorsitz	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Gemeindeentwicklung, Wirtschaft, Sport und Kultur	
Sekretariat	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter Präsidialabteilung	
Aufgaben	Herausgabe der Zeitschrift Lengnauer Notizen (LN), welche 4 Mal jährlich erscheint und Themen und Informationen über die Einwohnergemeinde Lengnau publiziert. Insbesondere sind die Sachinhalte - Mitteilung der Behörden und der Verwaltung EG Lengnau - Lengnauer Agenda - Schulen - Handwerker- und Gewerbebetriebe - Industriebetriebe - Vereine zu behandeln.	
Ausgabenbefugnisse	Fr. 12'000.00 im Einzelfall unter Vorbehalt des genehmigten Voranschlagskredites	
Unterschrift	Die Präsidentin oder der Präsident kollektiv mit der Sekretärin oder dem Sekretär	
Besonderes		

_

¹⁷ Verordnungsänderung vom 15.08.2023

Seniorennetz ¹⁸	
Mitgliederzahl:	5 - 9
Mitglied von Amtes wegen	
Vorsitz	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Gemeindeentwicklung, Wirtschaft, Sport und Kultur
Sekretariat	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter Präsidialabteilung
Aufgaben	 Gestaltung der Altersplanung und Alterspolitik in Lengnau zu Hd. Gemeinderat Bearbeitung Altersleitbild und Umsetzung Organisation und Planung von Anlässen (Seniorenfahrt) Organisation und Planung von kulturellen Projekten für Senioren Gestalten von Freizeitangeboten und geselligen Anlässen für Senioren zwecks Vernetzung Begleitung von Generationenprojekten Durchführung von Informationsveranstaltungen für das Alter (Präventive Beratung) Orientierung der Senioren über aktuelle Angebote für Senioren Information und Beratung zu Fragen rund ums Alter Kontaktpflege zu Altersorganisationen (Pro Senectute)
Ausgabenbefugnisse	Fr. 5'000.00 im Einzelfall unter Vorbehalt des genehmigten Voranschlagskredites
Unterschrift	Die Präsidentin oder der Präsident kollektiv mit der Sekretärin oder dem Sekretär
Besonderes	Das Seniorennetzwerk war bisher eine lose Gruppierung von 9 aktiven Seniorinnen und Senioren. Über die Jahre wird die Mitgliederzahl von 5 Personen angestrebt.

_

¹⁸ Verordnungsänderung vom 15.08.2023

Anhang III: Gemeinderatsbüro und Leitender Verwaltungsausschuss

Gemeinderatsbüro		
Mitgliederzahl:	3	
Mitglieder von Amtes wegen	Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident, Vize-Gemeinde-präsidentin oder Vize-Gemeindepräsident, Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter	
Vorsitz	Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident	
Sekretariat	Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter	
Aufgaben	 Vorbereitung der Gemeinderatssitzung Triage der Traktanden zu Handen Gemeinderat 	
Ausgabenbefugnisse		
Unterschrift	Die Präsidentin oder der Präsident kollektiv mit der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter	
Besonderes	Das Gemeinderatsbüro ist ein Ausschuss des Gemeinderates	

Leitender Verwaltungsausschuss		
Mitgliederzahl:	6 ¹⁹	
Mitglieder von Amtes wegen	Kader der Einwohnergemeinde Lengnau	
Vorsitz	Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter	
Sekretariat	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter Präsidialabteilung	
Aufgaben	 Vorbereitung der Geschäfte zu Handen des Gemeinderatsbüros Ausarbeiten von Stellungnahmen 	
Ausgabenbefugnisse		
Unterschrift	Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter kollektiv mit Finanzverwalterin oder Finanzverwalter	
Besonderes		

_

¹⁹ Verordnungsänderung vom 15.08.2023

Anhang IV: Abteilungen / Funktionen

Präsidialabteilung		
Aufgaben	Gemäss Funktionendiagramm	
Leiter / Leiterin	Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter	
Verfügungsbefugnisse	Siehe Funktionendiagramm	
Ausgabenbefugnisse	gemäss Art. 45 Organisationsverordnung ²⁰	
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat	
Untergeordnete Stelle	 Leiterin oder Leiter Finanzabteilung Leiterin oder Leiter Bau- und Planungsabteilung Leiterin oder Leiter Betriebe und Tiefbauabteilung Leiterin oder Leiter Sozialabteilung Leiterin oder Leiter Bildung²¹ Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Präsidialabteilung 	
Stellvertretung	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter der Präsidialabteilung in der Funktion der Stellvertretung gemäss Anhang V ²² . Bei Abwesenheit der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters verfügt die Stellvertretung über alle deren / dessen Kompetenzen.	

<sup>Verordnungsänderung vom 04.12.2012
Verordnungsänderung vom 15.08.2023
Verordnungsänderung vom 15.08.2023</sup>

Finanzabteilung		
Aufgaben	Gemäss Funktionendiagramm	
Leiter / Leiterin	Leiterin oder Leiter Finanzabteilung	
Verfügungsbefugnisse	Siehe Funktionendiagramm	
Ausgabenbefugnisse	gemäss Art. 45 Organisationsverordnung ²³	
Übergeordnete Stelle	Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter	
Untergeordnete Stelle	Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Finanzabteilung	
Stellvertretung	Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter der Finanzabteilung in der Funktion der Stellvertretung gemäss Anhang V ²⁴ . Bei Abwesenheit der Finanzverwalterin oder des Finanzverwalters verfügt die Stellvertretung über alle deren / dessen Kompetenzen.	

Verordnungsänderung vom 04.12.2012Verordnungsänderung vom 15.08.2023

Bau- und Planung ²⁵		
Aufgaben	Gemäss Funktionendiagramm	
Leiter / Leiterin	Leiterin oder Leiter Bau- und Planungsabteilung	
Verfügungsbefugnisse	Siehe Funktionendiagramm	
Ausgabenbefugnisse	Fr. 10'000.00 im Einzelfall unter Vorbehalt des genehmigten Voranschlagskredites.	
Übergeordnete Stelle	Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter	
Untergeordnete Stelle	 Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter Bau- und Planungsabteilung Gemeindewerkhof 	
Stellvertretung	Die Leiterin oder der Leiter Betriebs- und Tiefbauabteilung ist in der Funktion der Stellvertretung. Bei Abwesenheit der Leiterin oder des Leiters der Bau- und Planungsabteilung verfügt die Stellvertretung über alle deren / dessen Kompetenzen.	

-

²⁵ Verordnungsänderung vom 15.08.2023

Betriebe und Tiefbau ²⁶		
Aufgaben	Gemäss Funktionendiagramm	
Leiter / Leiterin	Leiterin oder Leiter Betriebs- und Tiefbauabteilung	
Verfügungsbefugnisse	Siehe Funktionendiagramm	
Ausgabenbefugnisse	Fr. 10'000.00 im Einzelfall unter Vorbehalt des genehmigten Voranschlagskredites.	
Übergeordnete Stelle	Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter	
Untergeordnete Stelle	 Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter Betriebs- und Tiefbauabteilung Technisches Personal Elektro- und Wasserversorgung 	
Stellvertretung	Die Leiterin oder der Leiter Bau- und Planungsabteilung ist in der Funktion der Stellvertretung. Bei Abwesenheit der Leiterin oder des Leiters der Betriebs- und Tiefbauabteilung verfügt die Stellvertretung über alle deren / dessen Kompetenzen.	

-

²⁶ Verordnungsänderung vom 15.08.2023

Sozialabteilung ²⁷			
Aufgaben	Gemäss Funktionendiagramm		
Leiter / Leiterin	Leiterin oder Leiter Sozialabteilung		
Verfügungsbefugnisse	Siehe Funktionendiagramm		
Ausgabenbefugnisse	Verwendung des genehmigten Voranschlagskredites im Bereich Sozialhilfe unter Einhaltung der Skos-Richtlinien		
Übergeordnete Stelle	Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter		
Untergeordnete Stelle	 Sozialarbeiterinnnen und Sozialarbeiter der Sozialabteilung Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Sozialabteilung Leiterin oder Leiter Kindertagesstätte 		
Stellvertretung	Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter der Sozialabteilung in der Funktion der Stellvertretung gemäss Anhang V ²⁸ . Bei Abwesenheit der Leiterin oder des Leiters Sozialdienst verfügt die Stellvertretung über alle deren / dessen Kompetenzen.		

Verordnungsänderung vom 15.08.2023Verordnungsänderung vom 15.08.2023

Schule ²⁹			
Aufgaben	Gemäss Funktionendiagramm		
Leiter / Leiterin	Leiterin oder Leiter Bildung		
Verfügungsbefugnisse	Siehe Funktionendiagramm		
Ausgabenbefugnisse	Fr. 10'000.00 im Einzelfall unter Vorbehalt des genehmigten Voranschlagskredites.		
Übergeordnete Stelle	Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter		
Untergeordnete Stelle	 Schulleitungen der Schule Lengnau Lehrerinnen und Lehrer der Schule Lengnau Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter Schulsekretariat 		
Stellvertretung	Der oder die Schulleitung der Schule Lengnau in der Funktion der Stellvertretung gemäss Anhang V ³⁰ . Bei Abwesenheit der Leiterin Bildung oder des Leiters Bildung verfügt die Stellvertretung über alle deren / dessen Kompetenzen.		

 $^{^{29}}$ Verordnungsänderung vom 15.08.2023 30 Verordnungsänderung vom 15.08.2023

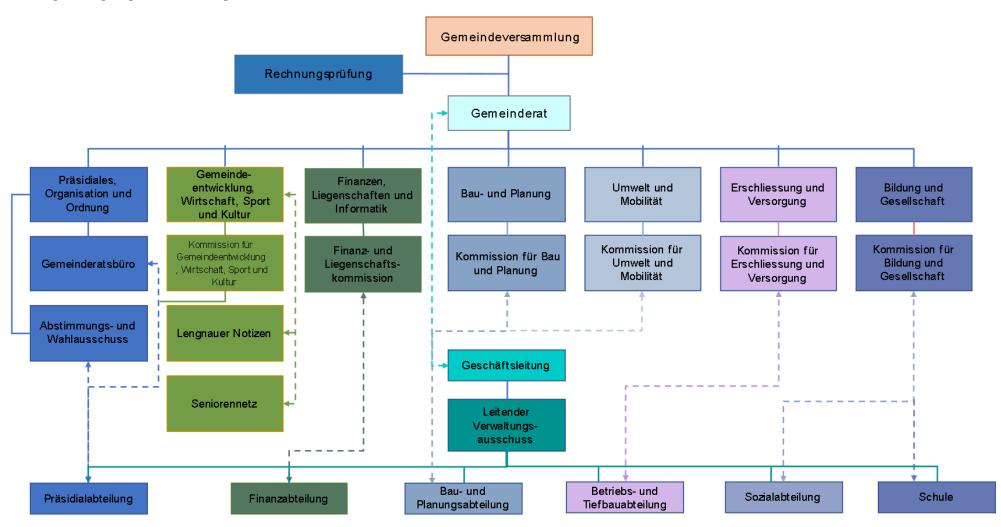
Anhang V: Stellen EG Lengnau

Stellenbezeichnung	Funktionen	Stellen- prozente
Geschäftsleiter/in	Kader I	100%
Leiter/in Finanzen	Kader II	400%
Leiter/in Bau- und Planungsabteilung		
Leiter/in Betriebs- und Tiefbauabteilung		
Leiter/in Sozialabteilung		
Geschäftsleiter/in Stv.	Dienstchef/in	200%
Leiter/in Finanzen Stv.		
Stufenleitung Primar-/Sekundarstufe	Dienstchef/in Schule	50%
Tagesschulleiter/in	Dienstchef/in Schule	50%
Leitung Sozialabteilung Stv.	Sozialarbeiter/in I	170%
Leitung Steuerbüro	Verwaltungsangestellte I	200%
Leitung AHV-Zweigstelle		
Sozialarbeiterin	Sozialarbeiter/in II	330%
Schulsozialarbeiter/in	Sozialarbeiter/in II	120%
Jugendarbeiter/in	Sozialarbeiter/in II	80%
Sachbearbeiter/in Präsidialabteilung	Verwaltungsangestellte/r II	600%
Sachbearbeiter/in Schule		
Sachbearbeiter/in Finanzabteilung		
Sachbearbeiter/in Sozialabteilung		
Sachbearbeiter/in Bau- und Werkabteilung		
Sachbearbeiter/in Präsidialabteilung	Verwaltungsangestellte/r III	1200%
Sachbearbeiter/in Finanzabteilung		
Sachbearbeiter/in Sozialabteilung		
Sachbearbeiter/in Bau- und Werkabteilung		
Leitung Kindertagesstätte	Krippenleiter/in	80%
Leitung Kindertagesstätte Stv.	Erzieherin I	80%
Kleinkindererzieherin	Erzieherin II	200%
Lehrkraft/pädagogisches Fachpersonal	Erzieherin II Schule	250%
Miterzieherin / Hilfspersonal Tagesschule	Erzieherin III Schule	250%
Miterzieherin Schule ³¹	Erzieherin III Schule	50%
Fachfrau Zahngesundheitserziehung	Gesundheitsfachfrau Schule	5%
Leiter/in Werkhof	Handwerkliches Personal I	100%
Leiter/in Werkhof Stv.	Handwerkliches Personal II	100%
Mitarbeiter/in Werkhof	Handwerkliches Personal III	1000%
Friedhofgärtner/in		
Brunnenmeister/in		
Mitarbeiter/in Elektroversorgung		
Mitarbeiter/in Gemeindepolizei		
Mitarbeiter/in Liegenschaftsabteilung	Handward Bakas Doors and DV	0.400/
Werkhofangestellte/r	Handwerkliches Personal IV	340%
Mitarbeiter/in Liegenschaftsabteilung		
Mitarbeiter/in Liegenschaftsabteilung / Reinigungspersonal	Handwerkliches Personal V	700%
Leitung Hausdienst	Abwart I	100%
Hauswart	Abwart II	100%

_

³¹ Einsatzzeit im Einzelfall jeweils auf 4 Monate beschränkt

Anhang VI: Organigramm EG Lengnau



Anhang VII: Organigramm Verwaltung

